

Name, Vorname der/des Auszubildenden	Geburtsdatum
Hochschule	Förderungsnummer

ERKLÄRUNG ZU § 24 ABS. 2 BaföG
 DES EHEGATTEN ODER LEBENSPARTNERS **DES VATERS** **DER MUTTER**
ÜBER DAS FEHLEN DES FÜR DIE BERECHNUNG ERFORDERLICHEN STEUERBESCHEIDES

Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. Da mir der für die Anrechnung des Einkommens maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, erkläre ich hiermit, für den Zeitraum vom
bis
folgende Einkünfte erzielt zu haben:

Art	€
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Unterhaltsleistungen, die als Sonderausgaben nach § 10 EStG abgezogen werden können)	
voraussichtlich zu zahlende Steuern einschl. Solidaritätszuschlag	

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

die Steuererklärung ist in Kopie beigelegt es wurde noch keine Steuererklärung erstellt
(in diesem Fall sind entsprechende andere Belege
beizufügen)

Den Einkommensteuerbescheid für den Berechnungszeitraum werde ich unaufgefordert vorlegen, sobald ich ihn erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass

1. die Berechnung der Ausbildungsförderung gemäß § 24 Abs. 2 BaföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgt,
2. Förderungsbeträge zurückgefordert werden, wenn sich bei der endgültigen Berechnung Überzahlungen ergeben (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BaföG),
3. gemäß § 47a BaföG eine Ersatzpflicht der Eltern bzw. des Ehegatten oder Lebenspartners besteht, wenn die Überzahlung durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen einer Änderungsanzeige nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eingetreten ist,
4. falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 58 BaföG mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Namensangabe der erklärenden Person
------------	-------------------------------------

HINWEISE AUF AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN, SEINES EHEGATTEN ODER LEBENSPARTNERS UND SEINER ELTERN

§ 47 Abs. 4 BAföG - Auskunftspflichten

§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten/Lebenspartner und die Eltern des Auszubildenden.

§ 58 BAföG - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 2. entgegen § 47 Abs. 2 oder 5 Nr. 1 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;
 - 2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
 3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 58 Abs. 2 BAföG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch

§ 60 - Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

§ 66 - Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungs-berechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 - Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkungspflicht nachgeholt und liegen die Voraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.